



BMF - VI/5 (VI/5)

14. Jänner 2013

BMF-010206/0224-VI/5/2012

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
Großbetriebsprüfung

Flugabgaberichtlinien

Die Flugabgaberichtlinien stellen einen Auslegungsbehelf zum Flugabgabengesetz dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Die Flugabgaberichtlinien sind als Zusammenfassung des geltenden Flugabgaberechts und somit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen.

Die Flugabgaberichtlinien (FlugAbgR) stellen einen Auslegungsbehelf zum [Flugabgabengesetz](#), BGBl. I Nr. 111/2010 idF des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 96/2020, dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Die FlugAbgR sind ab 1.1.2013 anzuwenden, die Änderungen im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 ab 1.9.2020. Bei abgabenbehördlichen Prüfungen für vergangene Zeiträume und auf offene Flugabgabefälle sind die FlugAbgR anzuwenden, soweit nicht für diese Zeiträume andere Bestimmungen in Gesetzen Gültigkeit haben. Rechtsauskünfte in Einzelfällen und Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen sind - sofern sie den FlugAbgR nicht widersprechen - weiterhin zu beachten.

Die FlugAbgR sind als Zusammenfassung des geltenden Flugabgaberechts und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen.

Bundesministerium für Finanzen, 14. Jänner 2013

1. Gegenstand der Abgabe ([§ 1 FlugAbgG](#))

1

Der Flugabgabe iSd Flugabgabegesetzes unterliegt der Abflug eines Passagiers von einem inländischen Flughafen mit einem motorisierten Luftfahrzeug. Für das Entstehen der Steuerpflicht ist das Reiseziel nicht maßgeblich; das Ziel des Fluges ist nur für die Höhe der Flugabgabe entscheidend. Es wird keine Abgabepflicht ausgelöst, wenn der Abflug nicht von einem inländischen Flughafen (siehe Rz 7), sondern von einem anderen Flugplatz erfolgt.

2

Die Flugabgabe knüpft nicht an ein Rechtsgeschäft, sondern an einen tatsächlichen Vorgang, den Abflug des Passagiers, an. Kommt der Abflug des Passagiers nicht zustande, fällt keine Abgabe an.

Die Gründe dafür sind nicht relevant; sie können sowohl

- in der Sphäre des Flugplatzhalters (zB Streik des Bodenabfertigungspersonals),
- in der Sphäre des Luftfahrzeughalters (zB technisches Gebrechen des Luftfahrzeuges),
- in der Sphäre des Passagiers (zB Erkrankung oder Versäumen des Abflugs) liegen oder
- höhere Gewalt (zB widrige Witterungsbedingungen, Vulkanausbruch) darstellen.

3

Der Flugabgabe unterliegen grundsätzlich alle Abflüge

- im Linienverkehr,
- im Charterverkehr und
- in der allgemeinen, zivilen Luftfahrt (General Aviation) sowie
- sonstige Abflüge.

Zwischen privater oder gewerblicher Luftfahrt wird nicht unterschieden. Daher unterliegt auch der Abflug eines Passagiers mit einem Privatflugzeug der Abgabe, sofern der Abflug von einem inländischen Flughafen erfolgt. Weiters ist nicht maßgeblich, ob die Beförderung des Passagiers entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

4

Die Flugabgabe ist eine Abgabe im Sinne der BAO. Nach [§ 207 BAO](#) beträgt die Festsetzungsverjährungsfrist fünf Jahre. Die Festsetzungsverjährung kann durch Amtshandlungen verlängert werden. Für hinterzogene Abgaben beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.

5

Zuständig für die Erhebung der Flugabgabe ist nach [§ 60](#) iVm [§ 61 Abs. 2 Z 10 BAO](#) idF BGBl. I Nr. 99/2020 ab 1.1.2021 das Finanzamt Österreich. Bis dahin obliegt die Erhebung der Flugabgabe für das gesamte Bundesgebiet dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (FA GVG).

2. Begriffsbestimmungen ([§ 2 FlugAbgG](#))

2.1. Motorisierte Luftfahrzeuge

6

Ein Luftfahrzeug ist ein Fahrzeug, das sich zur Fortbewegung von Personen oder Sachen in der Luft ohne mechanische Verbindung mit der Erde eignet, gleichgültig, ob es schwerer oder leichter als Luft ist (vgl. [§ 11 Abs. 1 Luftfahrtgesetz](#)).

Zu den Luftfahrzeugen gehören Flugzeuge und Drehflügler (Hubschrauber, Tragschrauber, Flugschrauber). Der Tatbestand erfasst nur Luftfahrzeuge, die durch einen Motor (zB Kolbenmotor oder Turbine) betrieben werden, für den Mineralöl als Betriebsstoff eingesetzt wird.

2.2. Flughafen und Flugplatz

7

Ein Flughafen ist eine besondere Form eines Flugplatzes. [§ 58 Abs. 1 Luftfahrtgesetz](#) definiert „Flugplätze“ als Land- oder Wasserflächen, die zur ständigen Benützung für den Abflug und für die Landung von Luftfahrzeugen bestimmt sind (Landflugplätze, Wasserflugplätze).

Ein Flughafen ist ein öffentlicher Flugplatz, der für den internationalen Luftverkehr bestimmt ist und über die hierfür erforderlichen Einrichtungen verfügt ([§ 64 Luftfahrtgesetz](#)). Diese Voraussetzungen erfüllen in Österreich lediglich die Flughäfen Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz und Klagenfurt.

2.3. Luftfahrzeughalter

8

Halter eines Luftfahrzeuges ist, wer das Luftfahrzeug auf eigene Rechnung betreibt und jene Verfügungsmacht darüber besitzt, die ein solcher Betrieb voraussetzt ([§ 13 Luftfahrtgesetz](#)).

Dazu zählen beispielsweise Luftverkehrsunternehmen im Sinne des [§ 101 Luftfahrtgesetz](#), Luftfahrzeugvermietungsunternehmen (Charterflugunternehmen) und private Betreiber eines Luftfahrzeuges.

Der Halter eines Luftfahrzeuges muss nicht zivilrechtlicher Eigentümer sein.

Als Luftfahrzeughalter iSd [§ 2 Abs. 3 FlugAbgG](#) ist auch der Leasingnehmer anzusehen, wenn er ein geleastes Luftfahrzeug auf eigene Rechnung betreibt und jene Verfügungsmacht darüber besitzt, die ein solcher Betrieb voraussetzt.

2.4. Abflug

9

Abflug ist das Abheben eines motorisierten Luftfahrzeuges von einem inländischen Flughafen. Ein Abflug ist auch dann durchgeführt, wenn das Luftfahrzeug unmittelbar nach dem Abheben wieder auf demselben Flughafen landen muss (zB wegen eines technischen Gebrechens oder wegen der Witterungsbedingungen). Zum Abflug nach einer außerplanmäßigen Landung siehe Rz 16.

2.5. Zielflugplatz

10

Die Feststellung des Zielflugplatzes ist für die Höhe der Flugabgabe maßgeblich. Zielflugplatz ist der in- oder ausländische Ort, an dem die Flugreise des Passagiers planmäßig enden soll.

Bei der Feststellung des Zielflugplatzes wird auf das Reiseziel laut Reisebuchung (oder des Check-in, wenn der Passagier zu seinem Zielort durchgecheckt wird) abgestellt. Ein Flugplatz, auf dem außerplanmäßig gelandet wird (zB wegen eines technischen Gebrechens), ist kein Zielflugplatz.

Ein Flugplatz, auf dem eine (planmäßige) Zwischenlandung erfolgt, wird als Transferflugplatz bezeichnet, wenn der Passagier in ein anderes Luftfahrzeug umsteigt, oder als Transitflugplatz, wenn der Passagier mit demselben Luftfahrzeug die Reise fortsetzt (zB nach dem Auftanken). Ein solcher Flugplatz ist nicht der Zielflugplatz, wenn der Aufenthalt am Ort der Zwischenlandung weniger als 24 Stunden dauert.

Eine planmäßige Zwischenlandung liegt nicht vor, wenn der Abflug nach der Zwischenlandung zum Ausgangspunkt der Flugreise zurückführt. In diesem Fall gilt der Flugplatz der Zwischenlandung als Zielflugplatz.

Bei einem Rundflug sind Zielflugplatz und Abflugplatz ident. Zur Höhe der Abgabe bei einem Rundflug siehe Rz 22.

Beispiele:

1. Ein Passagier fliegt mit einem Privatflugzeug (mit mehr als 2000 kg höchstzulässigem Abfluggewicht) von Klagenfurt nach Salzburg, um dort ein Museum zu besuchen. Innerhalb von 24 Stunden fliegt er weiter nach Wien. In diesem Fall ist für beide Abflüge Flugabgabe zu entrichten.

2. Ein Passagier bucht im Reisebüro eine Reise von Wien nach Sydney. Das Reisebüro bucht für den Passagier einen Flug von Wien nach Laibach und einen Flug von Laibach nach Sydney. Der Flug nach Sydney erfolgt zehn Stunden nach der Ankunft in Laibach. Der Zielflugplatz ist Sydney, weil das planmäßige Ende der Flugreise Sydney ist. Es liegt kein "Kürzeststreckenflug" vor.
3. Ein Passagier fliegt von München nach Wien, hält sich zehn Stunden in Wien auf und fliegt abends wieder zurück nach München. Hier liegt keine Zwischenlandung vor, weil der Abflug von Wien wieder zum Ausgangspunkt der Flugreise zurückführt.
4. Ein Passagier bucht im Reisebüro eine Reise von Wien nach Lissabon und einen Weiterflug zwei Tage später von Lissabon nach New York. Der Zielflugplatz ist Lissabon, weil in Lissabon ein Aufenthalt von mehr als 24 Stunden geplant ist.
5. Ein Passagier bucht einen Flug von Innsbruck nach New York. Da von Innsbruck kein Direktflug möglich ist, erfolgt der Flug mittels „Zubringer“ von Innsbruck nach Wien. In Wien steigt der Passagier in ein größeres Luftfahrzeug um und fliegt innerhalb von 24 Stunden weiter nach New York. Hier liegt ein Langstreckenflug Innsbruck – New York vor. Der Abflug von Wien löst keine weitere Abgabenschuld aus, da in Wien lediglich eine Zwischenlandung erfolgte.
6. Ein Passagier will von Klagenfurt nach Hongkong fliegen. Da es von Klagenfurt keinen Direktflug gibt und überdies die Fluglinie B billiger ist als die Fluglinie A, bucht er über das Internet einen Flug von Klagenfurt nach Wien mit der Fluggesellschaft A und einen Flug von Wien nach Hongkong mit der (billigeren) Fluggesellschaft B. Auch wenn der Aufenthalt in Wien weniger als 24 Stunden dauert, ist die Flugabgabe für beide Flüge gesondert zu entrichten, da es sich auf Grund der Buchungen nicht um „einen“ Flug, sondern um zwei Flüge handelt. Es liegt einerseits ein Kürzeststreckenflug (Klagenfurt – Wien), andererseits ein Langstreckenflug (Wien – Hongkong) vor.

11

Während der Begriff „Zielflugplatz“ das Endziel der Flugreise eines Passagiers bezeichnet (siehe Rz 10), meint der Begriff „Streckenziel“ in [§ 11 Abs. 6 Z 6 FlugAbgG](#) den Ort der planmäßigen Landung des Luftfahrzeuges nach dem Abheben vom Flughafen, von dem der erste Abflug erfolgt ist. Der Begriff „Destination“ in [§ 11 Abs. 6 Z 9 FlugAbgG](#) bezeichnet das letzte dem Flugplatzhalter bekannte Ziel der Flugreise eines bestimmten Passagiers. Das ist bei einer Flugreise mit einmaligem Umsteigen im Allgemeinen der Endpunkt des zweiten Fluges. Sollte dem Flugplatzhalter des Abflugflughafens im Falle einer Flugreise mit zweimaligem Umsteigen auch der Endpunkt des dritten Fluges bekannt sein, ist dieser damit gemeint. Für die Beurteilung des Streckenziels oder der Destination bleiben planmäßige Zwischenlandungen außer Betracht.

Bei einem einfachen Flug ohne Umsteigen meinen die Begriffe „Zielflugplatz“, „Streckenziel“ und „Destination“ denselben Ort.

2.6. Flugbesatzung

12

Zur Flugbesatzung gehören alle Personen, die mit dem Luftfahrzeug abfliegen und flugbetriebliche Aufgaben übernehmen. Dies sind zB Personen, die

- mit dem Führen des Luftfahrzeuges (Pilot, Co-Pilot) oder
- mit der technischen Überwachung, Wartung oder Reparatur des Luftfahrzeuges (zB Bordtechniker, Funker) oder
- mit der Sicherheit der Passagiere (zB Air-Marshalls) oder
- mit der Versorgung der Passagiere befasst sind (zB Flugbegleiter).

3. Befreiung von der Abgabepflicht ([§ 3 FlugAbgG](#))

13

Bei den Befreiungsbestimmungen des [§ 3 FlugAbgG](#) ist zu unterscheiden zwischen personenbezogenen Befreiungen und Befreiungen, die sämtliche Passagiere eines bestimmten Luftfahrzeuges betreffen.

Personenbezogen sind die Befreiungstatbestände der Z 1 bis 5. Dagegen betreffen die Z 6 bis 8 das gesamte Luftfahrzeug.

14

Von der Flugabgabe sind die Abflüge folgender Personen befreit:

- Der Abflug von **Kleinkindern**, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Tatbestandes (Abflug) das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keinen eigenen Sitzplatz verfügen (weil für diese Kleinkinder auch kein Flugticket bezahlt werden muss).
- Der Abflug von Mitgliedern der **Flugbesatzung** (siehe Rz 12) und der Abflug von Personen, die als Flugbesatzungsmitglieder eines anderen Fluges an ihren Einsatzort oder von ihrem Einsatzort geflogen werden („Dead-Head-Crew“).

Beispiel:

Eine in Wien lebende Flugbegleiterin wird als Passagierin mit einem Flugzeug von Wien nach Innsbruck geflogen. Von Innsbruck aus tritt sie ihren Dienst als Flugbegleiterin bei einem Abflug von Innsbruck nach Frankfurt an.

Der erste Abflug ist gemäß [§ 3 Z 2 zweiter Tatbestand FlugAbgG](#) befreit, der zweite Abflug ist gemäß [§ 3 Z 2 erster Tatbestand FlugAbgG](#) befreit.

- Der Abflug von Fluglehrern und -schülern zum Zwecke der **Ausbildung** sowie Abflüge von Fallschirmspringern zum Zweck der Sportausübung.

Diese Befreiungsbestimmung umfasst auch Übungsflüge, die der Aus- und Weiterbildung

sowie dem Training und der Erfüllung der Lizenzerneuerungsbedingungen dienen. Werden bei derartigen Ausbildungsflügen jedoch Passagiere mitgenommen, unterliegt der Abflug dieser Passagiere der Flugabgabe.

- Der Abflug ausschließlich zu **militärischen, humanitären** oder **medizinischen** Zwecken.

Die Befreiung erfasst den Abflug von Personen bei Rettungsflügen (zB nach einem Autounfall den Transport ins Spital), den Abflug von Personen zu humanitären Zwecken (zB den Transport von Helfern in ein Krisengebiet – Erdbeben, Überschwemmungen) und den Abflug von Personen zu militärischen Zwecken (zB Transport von UN-Soldaten zu ihrem Einsatzort).

Bei dieser Befreiungsbestimmung muss nicht das Luftfahrzeug als solches für militärische, humanitäre oder medizinische Zwecke eingesetzt werden (was zB bei einem Jet der Flugambulanz oder bei einem Rettungshelikopter der Fall wäre). Es kann auch ein Verkehrsflugzeug zum Transport von Hilfspersonal oder Militärpersonen eingesetzt werden.

Beispiel:

Katastrophenhelfer des Österreichischen Roten Kreuzes fliegen mit einem Linienflugzeug, in dem auch andere Personen befördert werden, ausschließlich zu humanitären Zwecken in ein Krisengebiet.

Die Befreiung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn entsprechende Dokumente (zB Bestätigung einer UNO-Organisation, des Außenamtes, des Österreichischen Roten Kreuzes, usw.) im Vorhinein vorliegen, die zweifelsfrei einen begünstigten Transport belegen.

- Kann im Fall der Mitbeförderung von Hilfs- oder Militärpersonal mit einem Verkehrsflugzeug der Luftfahrzeughalter nicht prüfen, ob der Abflug einer bestimmten Person tatsächlich ausschließlich zu einem militärischen, medizinischen oder humanitären Zweck erfolgt, ist die Flugabgabe für diesen Abflug jedenfalls abzuführen. Der Luftfahrzeughalter kann anschließend die Erstattung der Flugabgabe beim FA GVG (bis 31.12.2020) - ab 1.1.2021 beim Finanzamt Österreich beantragen. Für die Rückzahlung, Gutschrift bzw. Umbuchung ist gemäß [§ 239a BAO](#) dem FA GVG (bis 31.12.2020) - ab 1.1.2021 dem Finanzamt Österreich nachzuweisen, dass eine ungerechtfertigte Bereicherung des Luftfahrzeughalters nicht gegeben ist. Insbesondere liegt keine ungerechtfertigte Bereicherung vor, wenn der Nachweis einer bereits erfolgten Rückzahlung der Flugabgabe durch den Luftfahrzeughalter an den Passagier erfolgt ist

bzw. eine vertragliche Verpflichtung zur Rückzahlung gegenüber dem Passagier nachweislich besteht.

- Der Abflug eines **Transit**passagiers. Unter Transitpassagieren versteht man Passagiere, die auf einem inländischen Flughafen planmäßig zwischenlanden (zB zum Auftanken des Luftfahrzeuges) und dabei das Luftfahrzeug nicht verlassen.
- Der Abflug eines **Transfer**passagiers. Transferpassagiere sind Passagiere, die im Rahmen eines einheitlichen Buchungsvorganges auf einem inländischen Flughafen planmäßig zwischenlanden, das Luftfahrzeug wechseln und ihre Flugreise innerhalb von 24 Stunden fortsetzen (siehe Beispiel 5 in Rz 10). Die 24-stündige Frist bezieht sich auf den geplanten Abflug nach der Zwischenlandung. Die Frist ist als eingehalten anzusehen, wenn sich ein innerhalb der Frist gelegener planmäßiger Abflug aufgrund von Ereignissen, die außerhalb der Sphäre des Passagiers liegen (Witterung, technisches Gebrechen, Streik, usw.) verzögert und der tatsächliche Abflug erst nach Ablauf der Frist erfolgt.

15

Ist ein Passagier ein in den Anwendungsbereich der [Wiener Diplomatenkonvention](#) (BGBl. Nr. 66/1966) fallender **Diplomat**, ist sein Abflug nicht von der Flugabgabe befreit. Die Flugabgabe ist nämlich als „normalerweise im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthaltene indirekte Steuer“ ([Art. 34 lit. a der Wiener Diplomatenkonvention](#)) anzusehen.

16

Von der Flugabgabe sind folgende Abflüge sämtlicher Passagiere eines Luftfahrzeuges befreit:

- Der Abflug nach einer **nicht planmäßigen (außerplanmäßigen) Landung**. Unter diese Befreiung fällt zB der Abflug nach einer Sicherheitslandung oder einer aus sonstigen Gründen unvorhergesehenen oder außerplanmäßigen Landung. Eine Landung gilt dann als außerplanmäßig, wenn sie im Flugplan nicht vorgesehen ist. Eine verspätete oder verfrühte Landung ist keine außerplanmäßige Landung im Sinne dieser Befreiungsbestimmung.
- Luftfahrzeuge mit einem **höchstzulässigen Abfluggewicht bis einschließlich 2.000 Kilogramm**. Von dieser Befreiung sind meistens mehrsitzige Flugzeuge erfasst, die im nicht gewerblichen Bereich (zB Sportflugzeuge) betrieben werden. Sollten Flugzeuge dieser Gewichtsklasse für gewerbliche Personenbeförderung eingesetzt werden, können sie auch unter diesen Befreiungstatbestand fallen.

- Der Abflug von Passagieren mit einem **staatlichen Luftfahrzeug** im Sinne des [Art. 3 Luftfahrt-Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt](#), BGBl. Nr. 97/1949. Dies sind zB Militär-, Zoll- und Polizeiluftfahrzeuge, wenn eine Ermächtigung zur Landung in einem anderen Staat vorliegt.

Der Begriff „staatliches Luftfahrzeug“ ist nicht funktionell zu verstehen, weshalb zB die Abschiebung eines Schubhäftlings mit einem Linien- oder Charterflugzeug nicht von der Flugabgabe befreit ist.

4. Berechnung der Flugabgabe ([§ 4 FlugAbgG](#))

17

Die Höhe der Flugabgabe hängt einerseits von der Anzahl der beförderten Passagiere, andererseits von der Lage des Zielflugplatzes ab.

18

Gegenstand der Flugabgabe ist der Abflug eines Passagiers.

Bucht ein Passagier für sich allein Flugtickets für zwei Sitzplätze, fällt die Abgabe nur im einfachen Betrag an (besteuert wird der Abflug des Passagiers).

Tritt der Passagier den Flug (aus welchen Gründen auch immer) nicht an, entsteht keine Abgabenschuld (siehe Rz 2).

5. Tarif ([§ 5 FlugAbgG](#))

19

Rechtslage bis 31. August 2020:

Das Gesetz unterscheidet drei Tarifstufen:

Kurzstrecke gemäß [Anlage 1 FlugAbgG](#) (ab 1.1.2018 – 31.08.2020: 3,50 Euro; 1.1.2013 bis 31.12.2017: 7 Euro; bis 31.12.2012: 8 Euro)

Arabische Republik Ägypten	Republik Nordmazedonien
Republik Armenien	Republik Moldau
Republik Albanien	Montenegro
Demokratische Volksrepublik Algerien	Fürstentum Monaco
Fürstentum Andorra	Königreich der Niederlande
Königreich Belgien	Königreich Norwegen
Bosnien und Herzegowina	Republik Österreich
Republik Bulgarien	Palästinensische Autonomiegebiete
Königreich Dänemark	Republik Polen

Bundesrepublik Deutschland	Portugiesische Republik
Republik Estland	Rumänien
Republik Finnland	Russische Föderation
Französische Republik	Republik San Marino
Georgien	Königreich Schweden
Hellenische Republik (Griechenland)	Schweizerische Eidgenossenschaft (Schweiz)
Irland	Republik Serbien
Isle of Man	Slowakische Republik
Staat Israel	Republik Slowenien
Italienische Republik	Spanien
Haschemitisches Königreich Jordanien	Arabische Republik Syrien
Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Herm, Jersey, Sark)	Tschechische Republik
Republik Kosovo	Republik Tunesien
Republik Kroatien	Türkische Republik
Republik Lettland	Ukraine
Fürstentum Liechtenstein	Republik Ungarn
Republik Litauen	Staat der Vatikanstadt
Großherzogtum Luxemburg	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
Libanesische Republik (Libanon)	Republik Belarus (Weißrussland)
Libyen	Republik Zypern
Republik Malta	

Mittelstrecke gemäß [Anlage 2 FlugAbgG](#) (ab 1.1.2018 bis 31.08.2020: 7,50 Euro; 1.1.2013 bis 31.12.2017: 15 Euro; bis 31.12.2012: 20 Euro)

Islamische Republik Afghanistan	Demokratische Republik Kongo
Republik Äquatorialguinea	Republik Kongo
Republik Aserbaidshan	Staat Kuwait
Demokratische Bundesrepublik Äthiopien	Republik Liberia
Königreich Bahrain	Republik Mali
Republik Benin	Königreich Marokko
Burkina Faso	Islamische Republik Mauretanien
Republik Burundi	Republik Niger
Republik Elfenbeinküste	Bundesrepublik Nigeria
Republik Dschibuti	Sultanat Oman
Staat Eritrea	Islamische Republik Pakistan

Gabunische Republik	Republik Ruanda
Republik Gambia	Demokratische Republik Sao Tomé und Príncipe
Republik Ghana	Königreich Saudi Arabien
Republik Guinea	Republik Senegal
Republik Guinea-Bissau	Republik Sierra Leone
Republik Indien	Republik Somalia
Republik Irak	Republik Sudan
Islamische Republik Iran	Republik Südsudan
Island	Republik Tadschikistan
Republik Jemen	Republik Togo
Republik Kamerun	Republik Tschad
Republik Kap Verde	Turkmenistan
Republik Kasachstan	Republik Uganda
Staat Katar	Republik Usbekistan
Republik Kenia	Vereinigte Arabische Emirate
Kirgisische Republik (Kirgistan)	Zentralafrikanische Republik

Langstrecke (ab 1.1.2018 bis 31.08.2020: 17,50 Euro; bis 31.12.2017: 35 Euro)

Unter diesen Tarif fallen alle Abflüge, deren Zielflugplatz in einem Land liegt, das weder in der Anlage 1 noch in der Anlage 2 aufgezählt ist.

Betreffend die Übergangsregelungen insb. für bereits vor dem 1. September 2020 erworbene Flugtickets siehe Rz 22a.

19a

Rechtslage ab 1. September 2020:

Ab 1. September 2020 beträgt die Flugabgabe je Passagier im Regelfall 12 Euro.

19b

Für jene Flüge, bei denen die Entfernung zwischen dem inländischen Abflug-Flughafen und dem Zielflugplatz weniger als 350 km beträgt („Kürzeststreckenflüge“), beträgt die Flugabgabe 30 Euro je Passagier. Die Entfernung wird nach der Methode der Großkreisentfernung („path distance“) ermittelt. Die Methode der Großkreisentfernung wird insbesondere bei Flugroutenberechnungen (vgl. - International Air Transport Association - IATA) angewandt, dabei wird die kürzeste Verbindung zwischen zwei Punkten auf einer Kugeloberfläche dargestellt.

19c

Folgende Beispielfälle (nicht abschließend) für Kürzeststreckenflüge werden auf Basis einer vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Verfügung gestellten Information in folgender Tabelle dargestellt:

Flughafenbezugspunkt 1	Flughafenbezugspunkt 2	Land	Km
Flughafen Wien - LOWW	Flughafen Klagenfurt	Österreich	234,82
Flughafen Wien - LOWW	Flughafen Zagreb	Kroatien	266,60
Flughafen Wien - LOWW	Flughafen Krakau	Polen	321,12
Flughafen Wien - LOWW	Flughafen Laibach	Slowenien	264,22
Flughafen Linz - LOWL	Flughafen Dresden	Deutschland	324,49
Flughafen Linz - LOWL	Flughafen Venedig	Italien	334,95
Flughafen Salzburg - LOWS	Flughafen Wien	Österreich	268,51
Flughafen Salzburg - LOWS	Flughafen Rijeka	Kroatien	311,41
Flughafen Innsbruck - LOWI	Flughafen Graz	Österreich	311,93
Flughafen Innsbruck - LOWI	Flughafen Zürich	Schweiz	212,23
Flughafen Graz - LOWG	Flughafen München	Deutschland	313,26
Flughafen Klagenfurt – LOWK	Flughafen München	Deutschland	270,66
Flughafen Klagenfurt - LOWK	Flughafen Bratislava	Slowakei	275,71

Nicht unter die Kürzeststrecken fallen beispielsweise folgende Fälle:

Flughafenbezugspunkt 1	Flughafenbezugspunkt 2	Land	Km
Flughafen Wien - LOWW	Flughafen Innsbruck	Österreich	403,29
Flughafen Wien - LOWW	Flughafen Venedig	Italien	433,26
Flughafen Wien - LOWW	Flughafen München	Deutschland	356,11
Flughafen Wien - LOWW	Flughafen Kosice	Slowakei	351,17
Flughafen Linz - LOWL	Flughafen Altenrhein	Schweiz	355,93
Flughafen Innsbruck - LOWI	Flughafen Prag	Tschechien	382,41

20

Von der Ermittlung der Entfernung der „Kürzeststrecke“ zu unterscheiden ist die Zuordnung der Staaten und Gebiete in den Anlagen. Diese ergibt sich aus der Entfernung des größten Flughafens des jeweiligen Staates zum Flughafen Wien-Schwechat.

Die Anlage 1 zählt jene Staaten und Gebiete auf, deren größter Flughafen sich innerhalb einer Entfernung von 2.500 km vom Flughafen Wien-Schwechat befindet.

Anlage 2 enthält Staaten und Gebiete, deren größter Flughafen sich innerhalb einer Entfernung von 6.000 km vom Flughafen Wien-Schwechat befindet.

Ein Zielflugplatz liegt innerhalb der Langstrecke, wenn er in einem Staatsgebiet liegt, das weder in der Anlage 1 noch in der Anlage 2 angeführt ist.

21

Die Flugabgabe für Kurzstreckenflüge versteht sich einschließlich einer allenfalls anfallenden Umsatzsteuer. Da Inlandsflüge nicht von der Umsatzsteuer befreit sind, sieht [§ 5 Abs. 3 FlugAbgG](#) vor, dass sich die Flugabgabe um den Betrag der Umsatzsteuer vermindert. Die Umsatzsteuer ist bei Inlandsflügen aus dem Abgabebetrag herauszurechnen, wenn die Flugabgabe (inkl. USt) an den Fluggast weiterverrechnet wird.

Rechtslage bis 31. August 2020:

von 01.01.2018 bis 31.08.2020	3,10 Euro
von 1.1.2016 bis 31.12.2017	6,19 Euro
von 1.1.2013 bis 31.12.2015	6,36 Euro
bis 31.12.2012	7,27 Euro

Rechtslage ab 1. September 2020:

ab 1.09.2020	Flugabgabe im Inland (Entfernung bis 350 km)	26,55 Euro
ab 1.09.2020	Flugabgabe im Inland (Entfernung größer als 350 km)	10,62 Euro

22

Bei einem Rundflug sind der Abflugflugplatz und der Zielflugplatz ident. Die Flugabgabe für einen Rundflug, dessen Abflug von einem inländischen Flughafen erfolgt, beträgt 30 Euro einschließlich einer allenfalls anfallenden Umsatzsteuer.

22a

Die neuen Tarife sind auf Abflüge von Passagieren von einem inländischen Flughafen nach dem 31. August 2020 anzuwenden. Auf Abflüge bis zu diesem Zeitpunkt sind die bisherigen Tarife ([§ 5](#) und [§ 10 Abs. 3 Z 5 Flugabgabengesetz](#), jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019), weiter anzuwenden. Letzteres gilt zudem in Fällen, in denen einem Abflug nach dem 31. August 2020 ein Rechtsgeschäft zu Grunde liegt, das vor dem 1. September 2020 abgeschlossen worden ist. Demnach bleibt es für vor dem 1. September 2020 erworbene Flugtickets bei der im Erwerbszeitpunkt geltenden Besteuerung, eine Anpassung an den neuen Tarif ist nicht vorgesehen, auch wenn der Abflug erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem dieser neue Tarif bereits anwendbar wäre.

6. Abgabenschuldner und Haftender ([§ 6 FlugAbgG](#))

23

Abgabenschuldner ist der Luftfahrzeughalter (siehe Rz 8), der den Abflug durchführt.

24

Der Luftfahrzeughalter, der den Abflug durchführt, muss nicht Eigentümer des Luftfahrzeuges sein; er muss auch nicht identisch mit jenem Unternehmen sein, das die Flugtickets für einen bestimmten Flug verkauft hat.

Das Codesharing ist ein Verfahren im Luftverkehr, bei dem sich zwei oder mehrere Luftfahrzeughalter einen Flug „teilen“. Jede der beteiligten Gesellschaften führt den Flug unter einer eigenen Flugnummer, dem Code. Derjenige Luftfahrzeughalter, der den Abflug durchführt (Operating Carrier), schuldet die Flugabgabe für die Gesamtzahl der abgeflogenen Passagiere, unabhängig davon, unter welchem Code dieser Abflug erfolgt ist oder die Buchung durchgeführt wurde. Der Luftfahrzeughalter, der den Flug durch einen anderen Luftfahrzeughalter durchführen lässt, haftet nicht für die Abgabe. Ein Anspruch des Luftfahrzeughalters, der den Abflug durchführt, gegenüber jenem, der den Abflug durchführen lässt, auf Ersatz der Flugabgabe unterliegt der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen den beiden Beteiligten.

25

Der Flugplatzhalter des inländischen Flughafens, von dem aus der Abflug erfolgt, haftet für die Entrichtung der Abgabe und alle damit verbundenen Obliegenheiten eines Luftfahrzeughalters.

Der Umfang der Haftung ergibt sich aus [§ 7 Abs. 1 BAO](#). Der Flugplatzhalter wird durch die Geltendmachung der Haftung zum Gesamtschuldner. Die Geltendmachung der Haftung richtet sich nach [§ 224 BAO](#) und erfolgt mit Haftungsbescheid.

Gemäß [§ 11 Abs. 7 FlugAbgG](#) entfällt die Haftung, wenn der Flugplatzhalter die abgeglichenen Daten korrekt, vollständig und rechtzeitig dem FA GVG (bis 31.12.2020) - ab 1.1.2021 dem Finanzamt Österreich übermittelt (siehe Rz 47).

7. Abgabenschuld und Abgabenerhebung ([§ 7 FlugAbgG](#))

26

Die Flugabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe im Sinne des [§ 201 BAO](#).

Die Abgabenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abflug tatsächlich erfolgt ist.

Der Abgabenschuldner (siehe Rz 23) hat die Abgabe selbst zu berechnen, elektronisch über FinanzOnline anzumelden und an das FA GVG (bis 31.12.2020) - ab 1.1.2021 an das Finanzamt Österreich abzuführen. Die Anmeldung ist spätestens bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Abgabenschuld entstanden ist, zweitfolgenden Kalendermonats einzureichen. Anmelungszeitraum ist jeweils der Kalendermonat, in dem die Abgabenschuld entstanden ist.

Betreffend den Ablauf von der Registrierung bis zur Anmeldung siehe Rz 57.

27

Eine erfolgte elektronische Meldung kann durch den Abgabepflichtigen nicht nachträglich elektronisch berichtigt werden. Um eine unrichtig durchgeführte Selbstberechnung zu berichtigen, ist ein Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung gemäß [§ 201 BAO](#) zu stellen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Die Abgabenerklärung gemäß [§ 7 Abs. 4 FlugAbgG](#) (siehe Rz 30) hat den berichtigten Wert zu enthalten.

28

Fälligkeitstag ist der 15. Tag des auf das Entstehen des Abgabenanspruches zweitfolgenden Monats.

Beispiel:

Für Abflüge im Monat April entsteht die Abgabenschuld mit Ablauf des Monats April.

Für den Anmelungszeitraum April ist die Abgabe spätestens am 15. Juni fällig.

29

Erfolgt auf Grund einer nicht durchgeführten Selbstberechnung bzw. auf Grund einer unrichtigen Selbstberechnung eine Abgabenfestsetzung gemäß [§ 201 BAO](#), hat die festgesetzte Abgabe den in [§ 7 Abs. 2 FlugAbgG](#) angeführten Fälligkeitstag.

Beispiel:

*Die Flugabgabe für den Monat April ist am 15. Juni fällig.
Erfolgt für den Monat April im November eine Festsetzung gemäß [§ 201 BAO](#), ist der Fälligkeitstag dennoch der 15. Juni. Das hat Auswirkungen zB hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung von Säumniszuschlägen gemäß [§ 217 BAO](#).*

30

Der Abgabenschuldner hat bis zum 31. März jeden Jahres dem FA GVG (bis 31.12.2020) - ab 1.1.2021 dem Finanzamt Österreich, eine Abgabenerklärung für das vorangegangene Kalenderjahr elektronisch über FinanzOnline zu übermitteln.

Es ergeht kein Jahresbescheid (keine Jahresveranlagung); müssen die monatlichen Anmeldungen berichtigt werden, ist für den zu berichtenden Zeitraum (Kalendermonat) ein Festsetzungsbescheid gemäß [§ 201 BAO](#) zu erlassen. Eine derartige Berichtigung hat keine Auswirkungen auf den Fälligkeitstag der Abgabe. Allerdings muss gemäß [§ 7 Abs. 4 FlugAbgG](#) weiterhin für jedes Kalenderjahr eine Jahreserklärung abgegeben werden.

8. Fiskalvertreter ([§ 8 FlugAbgG](#))

31

Ein Luftfahrzeughalter, der weder im Inland noch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat (Nicht-EU-Luftfahrzeughalter), muss spätestens vor Durchführung des ersten Abfluges von einem inländischen Flughafen, durch den eine Steuerschuld entsteht, einen Fiskalvertreter namhaft machen.

Ein Luftfahrzeughalter, der Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Europäischen Union außerhalb Österreichs hat (EU-Luftfahrzeughalter), kann einen Fiskalvertreter bestellen.

Der Fiskalvertreter ist im Zuge der Registrierung (**Formular Flug 9**) mit Name, Sitz oder Wohnsitz, Steuernummer und UID-Nummer dem FA GVG (bis 31.12.2020) - ab 1.1.2021 dem Finanzamt Österreich bekanntzugeben.

Hat ein Luftfahrzeughalter Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Inland, ist er zur Beauftragung eines Fiskalvertreters nicht verpflichtet. Die freiwillige Beauftragung eines Fiskalvertreters iSd [§ 8 FlugAbgG](#) ist nicht vorgesehen. Wird ein Vertreter bestellt, richtet sich die Haftung nach [§ 9 BAO](#).

32

Der Fiskalvertreter hat einerseits die abgabenrechtlichen Pflichten des von ihm Vertretenen zu erfüllen, ist aber andererseits befugt, die dem Vertretenen zustehenden Rechte (zB Akteneinsicht) wahrzunehmen.

Er hat die Anmelde-, Abfuhr- und Informationspflichten sowie alle anderen im Zusammenhang mit der Flugabgabe bestehenden Verpflichtungen für den Luftfahrzeughalter zu erfüllen.

Die Selbstberechnung der Flugabgabe kann ausschließlich über das elektronische Verfahren FinanzOnline durchgeführt werden. Ein ausländisches Unternehmen kann unter Einhaltung besonderer Bestimmungen FinanzOnline-Teilnehmer sein und daher die Selbstberechnung der Flugabgabe ohne Fiskalvertreter durchführen. In welchen Fällen dies zulässig und wie die Anmeldung zu FinanzOnline vorzunehmen ist, regelt der Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 24.02.2015, BMF-220400/0004-V/8/2015, „FinanzOnline: Anmeldung von Unternehmen“. Es bestehen keine Bedenken, die Anmeldung des flugabgabepflichtigen Luftfahrzeughalters zu FinanzOnline auch dann zuzulassen, wenn dieser keine über die Flugabgabepflicht hinausgehende Abgabepflicht hat: Die Einschränkung in Pkt. 3 (1) des zitierten Erlasses auf jene ausländischen Unternehmen, die im Inland zur Umsatzsteuer erfasst sind, ist daher nicht anzuwenden.

Allerdings sind ausländische Luftfahrzeughalter, die die Selbstberechnung im Wege von FinanzOnline selbst vornehmen und weder im Inland noch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte haben, nicht von der Verpflichtung entbunden, einen Fiskalvertreter namhaft zu machen.

33

Der Fiskalvertreter haftet (in vollem Umfang) für die Abgabe. Er muss auch Zustellungsbevollmächtigter sein.

Der Umfang der Haftung ergibt sich aus [§ 7 Abs. 1 BAO](#). Der Haftende wird durch die Geltendmachung der Haftung zum Gesamtschuldner. Die Geltendmachung der Haftung richtet sich nach [§ 224 BAO](#) und erfolgt mit Haftungsbescheid.

34

Als Fiskalvertreter dürfen nur beauftragt werden

- Wirtschaftstreuhänder (Steuerberater)
- Notare
- Rechtsanwälte
- Unternehmer im Sinne des [§ 2 Abs. 1 UStG 1994](#)

jeweils mit Sitz oder Wohnsitz im Inland oder

- internationale Verbände von Flugunternehmen, die mit einer inländischen Zweigniederlassung im Firmenbuch eingetragen und in der Lage sind, den abgabenrechtlichen Pflichten nachzukommen.

35

Als „Internationale Verbände von Flugunternehmen“ sind Zusammenschlüsse (mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) von gewerblich in der Luftfahrt tätigen natürlichen oder juristischen Personen anzusehen, die nicht nur Mitglieder mit Sitz oder Wohnsitz im Inland haben (zB die International Air Transport Association – IATA).

Der Kreis der möglichen Auftraggeber ist nicht auf Verbandsmitglieder eingeschränkt. Ein internationaler Verband von Flugunternehmen kann daher auch von einem Luftfahrzeughalter, der nicht Mitglied dieses Verbandes ist, als Fiskalvertreter beauftragt werden.

36

Die Beauftragung und Mitteilung eines Fiskalvertreters ist verpflichtend, noch bevor durch den Abflug eines Luftfahrzeuges, das von einem Luftfahrzeughalter gehalten wird, der im Inland weder Wohnsitz noch Sitz oder Betriebsstätte hat, eine Abgabenschuld ausgelöst wird. Ein Luftfahrzeughalter, der zum Beispiel nur Abflüge zu Ausbildungszwecken oder Abflüge mit Luftfahrzeugen durchführt, deren höchstzulässiges Abfluggewicht 2.000 Kilogramm nicht überschreitet, ist nicht zur Beauftragung und Namhaftmachung eines Fiskalvertreters verpflichtet.

37

Die Begriffe „Sitz“, „Wohnsitz“ oder „Betriebsstätte“ sind nach den [§§ 26, 27](#) und [29 BAO](#) auszulegen.

Die Bedeutung und Auslegung des Begriffes „Betriebsstätte“ in [§ 8 Abs. 1 FlugAbgG](#) ergibt sich aus [§ 29 BAO](#) und der dazu ergangenen Rechtsprechung und Literatur.

Dementsprechend ist eine Betriebsstätte jede „feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes dient“. Als feste örtliche Anlage sind Büro- oder Verkaufsräume anzusehen, über die das Unternehmen verfügen kann (dazu genügt zB ein Mietvertrag).

„Ausübung des Betriebes“ bedeutet im gegebenen Zusammenhang zB Verkaufs- oder Werbetätigkeit, Kundenkontakt, Buchungsabwicklung, Beschwerdemanagement oder Ähnliches. Für diese Tätigkeit sind jedenfalls die Anwesenheit von entsprechend qualifiziertem Personal in der Anlage oder Einrichtung sowie das Vorhandensein einer entsprechenden technischen Ausstattung der Anlage oder Einrichtung erforderlich. Eine Eintragung im Firmenbuch als Zweigniederlassung im Sinne des Gesellschaftsrechtes ist nicht erforderlich.

Unterhält ein Luftfahrzeughalter im Inland ein „Verkaufs- oder Repräsentationsbüro“, das die Anforderungen des [§ 29 BAO](#) erfüllt, muss er keinen Fiskalvertreter beauftragen.

Die Voraussetzungen des [§ 29 BAO](#) sind im jeweiligen Einzelfall durch das für die Erhebung der Flugabgabe zuständige FA GVG (bis 31.12.2020) - ab 1.1.2021 durch das Finanzamt Österreich zu beurteilen.

9. Registrierung der Luftfahrzeughalter ([§ 9 FlugAbgG](#))

38

Um die abgabenrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen, hat der Luftfahrzeughalter spätestens bis zur Durchführung des ersten abgabepflichtigen Abfluges von einem inländischen Flughafen beim FA GVG (bis 31.12.2020) - ab 1.1.2021 beim Finanzamt Österreich einen schriftlichen Antrag auf Registrierung zu stellen. Für diesen Antrag ist das **Formular Flug 9** zu verwenden.

Betreffend den Ablauf von der Registrierung bis zur Anmeldung siehe Rz 57.

39

Der Antrag hat neben der Bezeichnung des Luftfahrzeughalters und des Sitzes oder Wohnsitzes des Luftfahrzeughalters auch ein Verzeichnis der inländischen Flughäfen, von denen ein Abflug beabsichtigt ist, zu enthalten.

Zusätzlich hat der Luftfahrzeughalter, der im Inland weder Wohnsitz noch Sitz oder Betriebsstätte hat, im Antrag auf Registrierung auch die Bezeichnung und den Sitz oder Wohnsitz des Fiskalvertreters anzugeben.

40

Die Registrierung ermöglicht es dem FA GVG (bis 31.12.2020) - ab 1.1.2021 dem Finanzamt Österreich, durch Eröffnung einer Steuernummer ein Abgabenkonto einzurichten, dem die Abgabenzahlungen zugeordnet werden können.

41

Änderungen hinsichtlich der Bezeichnung des Luftfahrzeughalters, des Sitzes oder Wohnsitzes des Luftfahrzeughalters sowie Änderungen betreffend den Fiskalvertreter, die Einstellung der Durchführung von Abflügen von einem bestimmten inländischen Flughafen, die beabsichtigte Durchführung von Abflügen von noch nicht im Verzeichnis erfassten inländischen Flughäfen sowie die Zahlungseinstellung, die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder die Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen.

10. Pflichten der Luftfahrzeughalter ([§ 10 FlugAbgG](#))

10.1. Aufzeichnungspflichten

42

Für den Luftfahrzeughalter besteht die Verpflichtung, elektronische Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich taggenau ergibt

- die Anzahl der von einem inländischen Flughafen abgefliegenen Passagiere
- die Flugnummer, falls für den durchgeführten Abflug eine Flugnummer vergeben wurde
- der Zielflugplatz (siehe Rz 10) der von einem inländischen Flughafen abgefliegenen Passagiere
- Datum und Zeitpunkt des Abfluges
- die Bezeichnung des inländischen Flughafens, von dem der Abflug erfolgt ist.

43

Die Aufzeichnungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu führen.

44

Die Aufzeichnungspflicht umfasst auch die Daten von Personen, deren Abflug gemäß [§ 3 Z 1 bis 5 FlugAbgG](#) befreit ist. Diese Daten sind gesondert auszuweisen.

Befinden sich beim Abflug eines Luftfahrzeuges Personen im Luftfahrzeug, deren Abflug eine Abgabenschuld auslöst, dann sind auch die Daten derjenigen Personen aufzuzeichnen und separat auszuweisen, deren Abflug keine Abgabenschuld auslöst. Entsteht jedoch durch einen Abflug überhaupt keine Abgabenschuld (zB weil der Abflug des Luftfahrzeuges als solches befreit ist), entfällt sowohl die Verpflichtung zur Aufzeichnung der Daten als auch zur Abgabe einer „Nullmeldung“.

Beispiele:

1. Ein Luftfahrzeug fliegt mit 70 Passagieren ab. Unter diesen Passagieren befinden sich fünf Kinder unter zwei Jahren ohne eigenen Sitzplatz sowie acht Mitglieder der Flugbesatzung. In diesem Fall sind die Daten für alle 70 Passagiere aufzuzeichnen, wobei die Daten der Kinder unter zwei Jahren ohne eigenen Sitzplatz und die Daten der Flugbesatzung gesondert auszuweisen sind.

2. Beim Abflug eines Luftfahrzeuges befinden sich neben den Mitgliedern der Flugbesatzung ausschließlich Personen im Luftfahrzeug, deren Abflug der Sportausübung (Absprung mit einem Fallschirm) dient. In diesem Fall wird durch den Abflug keine Abgabenschuld ausgelöst, sodass die Aufzeichnungspflicht für diesen Abflug zur Gänze entfällt.

10.2. Übermittlung an den Flugplatzhalter

45

Der Luftfahrzeughalter ist verpflichtet, dem Halter des inländischen Flughafens, von dem aus er im betreffenden Zeitraum abgabepflichtige Abflüge durchgeführt hat, bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Abgabenschuld entstanden ist, folgenden Kalendermonats die in der Rz 47 angeführten Daten, zusammengefasst für einen Kalendermonat, zu übermitteln.

Die Übermittlung der Daten an den Flugplatzhalter ist über FinanzOnline nicht möglich.

46

Die dem Flugplatzhalter zu übermittelnden Daten haben mit den Daten, die der Luftfahrzeughalter dem Finanzamt zu übermitteln hat, übereinzustimmen.

Es sind die tatsächlichen Daten zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Tatbestandes (Abflug) zu ermitteln (zB die im Auftrag der Luftfahrzeughalter ermittelten Daten der „passenger handling agents“).

Der Luftfahrzeughalter hat daher bis zum

- 15. Tag des auf das Entstehen der Abgabenschuld folgenden Monats an den Flugplatzhalter,
- 15. Tag des auf das Entstehen der Abgabenschuld zweitfolgenden Monats an das FA GVG (bis 31.12.2020) - ab 1.1.2021 an das Finanzamt Österreich zu melden.

Für die Abgabenerhebung kommt es nicht auf die Identität des Passagiers an, daher sind die aufzuzeichnenden Daten im datenschutzrechtlichen Sinn nicht personenbezogen.

10.3. Übermittlung an das Finanzamt

47

Der Luftfahrzeughalter hat dem Finanzamt spätestens am 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Abgabenschuld entstanden ist, zweitfolgenden Kalendermonats unter Angabe seiner Steuernummer folgende Daten für einen Kalendermonat zusammengefasst nach inländischen Flughäfen zu übermitteln:

- ICAO-Code und Steuernummer des Luftfahrzeughalters
- in Ermangelung des ICAO-Codes die Bezeichnung des Luftfahrzeughalters
- Bezeichnung des inländischen Flughafens, von dem der Abflug erfolgt ist
- Monat und Jahr, für das die Meldung übermittelt wird

- Anzahl der abgeflogenen Passagiere ohne Mitglieder der Flugbesatzung (siehe Rz 12) und ohne Passagiere, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keinen eigenen Sitzplatz verfügen, jeweils unter zahlenmäßiger Zuordnung zu den einzelnen Abflügen unter Berücksichtigung einer allenfalls anfallenden Umsatzsteuer,
 - mit einem Zielflugplatz innerhalb der Kurzstrecke gemäß Anlage 1, wobei Passagiere mit einer Flugstrecke bis zu 350 km gesondert anzugeben sind,
 - mit einem Zielflugplatz innerhalb der Mittelstrecke gemäß Anlage 2,
 - mit einem Zielflugplatz, der in einem Staatsgebiet oder Gebiet liegt, das weder in der Anlage 1 noch in der Anlage 2 angeführt ist, samt einer Angabe des Zielflugplatzes.
- Abgabenbetrag
- Anzahl der
 - Passagiere, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keinen eigenen Sitzplatz verfügen
 - Personen, die als Flugbesatzungsmitglieder (siehe Rz 14) eines anderen Fluges an ihren Einsatzort oder von ihrem Einsatzort geflogen werden
 - steuerfrei abgeflogenen Personen (siehe Rz 14)
 - Transferpassagiere (siehe Rz 14)

Es sind die tatsächlichen Daten zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Tatbestandes (Abflug) zu ermitteln (zB die im Auftrag der Luftfahrzeughalter ermittelten Daten der „passenger handling agents“).

Die Datenübermittlung an das Finanzamt hat elektronisch über FinanzOnline zu erfolgen. Die Übermittlung kann im Dialog- oder Datenstromverfahren durchgeführt werden. Die technischen Vorgaben für die Übermittlung der Daten im Dialog- oder Datenstromverfahren sind den jeweiligen Handbüchern auf der Homepage des BMF zu entnehmen.

10.4. Beispiel für eine Datenübermittlung (Passagierzahl) an Hand eines einzigen Abfluges

48

Rechtslage bis zum 31.08.2020:

Zusammensetzung der Personen im Flugzeug

Gesamtanzahl der sich im Luftfahrzeug befindlichen Personen	185	
---	-----	--

Flugbesatzung (Rz 12)	5	steuerfrei
Flugbesatzungsmitglieder eines anderen Fluges (Rz 14)	8	steuerfrei
Kinder unter 2 Jahren ohne eigenen Sitzplatz (Rz 14)	10	steuerfrei
Passagiere zum Zweck der Ausbildung (Rz 14)	3	steuerfrei
Passagiere zu militärischen, medizinischen oder humanitären Zwecken (Rz 14)*	2	steuerfrei
Passagiere mit Zwischenlandung unter 24 Stunden (Transfer und Transit, Rz 14)	20	steuerfrei
Passagiere Kurzstrecke (Rz 19)	100	steuerpflichtig
Passagiere Kurzstrecke Inland (Rz 19)	12	steuerpflichtig
Passagiere Mittelstrecke	10	steuerpflichtig
Passagiere Langstrecke	15	steuerpflichtig

* Hier sind nur jene Passagiere zu erfassen, für die keine Flugabgabe abgeführt wurde. Passagiere, deren Abflug einen Befreiungstatbestand erfüllt, für die die Befreiung aber nur im Erstattungswege in Anspruch genommen werden kann, sind hier nicht zu erfassen.

Eingabe und Übermittlung durch Luftfahrzeughalter über FinanzOnline

Gesamtanzahl der Passagiere	170
Passagiere Kurzstrecke	100
Passagiere Kurzstrecke Inland	12
Passagiere Mittelstrecke	10
Passagiere Langstrecke	15
Kinder unter 2 Jahren ohne eigenen Sitzplatz	10
Flugbesatzungsmitglieder eines anderen Fluges	8
Ausbildungszwecke	3
Passagiere zu militärischen, medizinischen oder humanitären Zwecken	2
Transfer	20

Rechtslage ab 1.September 2020:

Zusammensetzung der Personen im Flugzeug

Gesamtanzahl der sich im Luftfahrzeug befindlichen Personen	202	
Flugbesatzung (Rz 12)	5	steuerfrei

Flugbesatzungsmitglieder eines anderen Fluges (Rz 14)	8	steuerfrei
Kinder unter 2 Jahren ohne eigenen Sitzplatz (Rz 14)	10	steuerfrei
Passagiere zum Zweck der Ausbildung (Rz 14)	3	steuerfrei
Passagiere zu militärischen, medizinischen oder humanitären Zwecken (Rz 14)*	2	steuerfrei
Passagiere mit Zwischenlandung unter 24 Stunden (Transfer und Transit, Rz 14)	20	steuerfrei
Passagiere Kurzstrecke (Rz 19)	100	steuerpflichtig
Passagiere Entfernung bis 350 km	7	steuerpflichtig
Passagiere Kurzstrecke Inland (Rz 19)	12	steuerpflichtig
Passagiere Entfernung bis 350 km Inland	10	steuerpflichtig
Passagiere Mittelstrecke	10	steuerpflichtig
Passagiere Langstrecke	15	steuerpflichtig

* Hier sind nur jene Passagiere zu erfassen, für die keine Flugabgabe abgeführt wurde. Passagiere, deren Abflug einen Befreiungstatbestand erfüllt, für die die Befreiung aber nur im Erstattungswege in Anspruch genommen werden kann, sind hier nicht zu erfassen.

Eingabe und Übermittlung durch Luftfahrzeughalter über FinanzOnline

Gesamtanzahl der Passagiere	187
Passagiere Kurzstrecke	100
Passagiere Entfernung bis 350 km	7
Passagiere Kurzstrecke Inland	12
Passagiere Entfernung bis 350 km Inland	10
Passagiere Mittelstrecke	10
Passagiere Langstrecke	15
Kinder unter 2 Jahren ohne eigenen Sitzplatz	10
Flugbesatzungsmitglieder eines anderen Fluges	8

Ausbildungszwecke	3
Passagiere zu militärischen, medizinischen oder humanitären Zwecken	2
Transfer	20

Unter „Gesamtanzahl der Passagiere“ laut FinanzOnline-Eingabemaske sind alle Passagiere ausgenommen Kinder unter 2 Jahren ohne eigenen Sitzplatz (siehe Rz 14) und Flugbesatzung (siehe Rz 12) zu verstehen.

11. Pflichten der Flugplatzhalter ([§ 11 FlugAbgG](#))

49

Der Halter des inländischen Flughafens, von dem der Abflug erfolgt, ist verpflichtet, elektronische Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich taggenau ergibt:

- die Bezeichnung der Luftfahrzeughalter, die Abflüge durchgeführt haben
- die Flugnummer, falls für die durchgeführten Abflüge Flugnummern vergeben worden sind
- die Flugplätze, auf denen die Abflüge planmäßig geendet haben (Streckenziel)
- die Anzahl der abgeflogenen Passagiere
- Datum und Zeitpunkt der Abflüge

Es sind die tatsächlichen Daten zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Tatbestandes (Abflug) aufzuzeichnen (zB die im Auftrag der Luftfahrzeughalter ermittelten Daten der „passenger handling agents“).

50

Zur Aufzeichnungsverpflichtung im Zusammenhang mit Abgabenbefreiungen siehe Rz 44.

51

Der Flugplatzhalter hat die ihm vom Luftfahrzeughalter übermittelten Daten zu überprüfen und mit seinen eigenen Daten abzugleichen.

Unter Abgleich der Daten gemäß [§ 11 Abs. 3 FlugAbgG](#) ist zu verstehen, dass der Flugplatzhalter die ihm vom Luftfahrzeughalter übermittelten Daten eines Kalendermonats mit den im eigenen Unternehmen vorhandenen Daten vergleicht und bei wiederkehrenden Differenzen Kontakt zum Luftfahrzeughalter aufnimmt.

Eine Zusammenstellung der abgeglichenen Daten hat der Flugplatzhalter spätestens am 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem der Abflug erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats

dem FA GVG (bis 31.12.2020) - ab 1.1.2021 dem Finanzamt Österreich auf elektronischem Wege zu übermitteln.

52

Gemäß [§ 11 Abs. 5 FlugAbgG](#) hat die Übermittlung der Daten zusammengefasst nach Luftfahrzeughaltern zu erfolgen und folgende Angaben zu enthalten:

- ICAO-Code des Luftfahrzeughalters
- in Ermangelung des ICAO-Codes die Bezeichnung, Adresse, sowie Postleitzahl und Land des Luftfahrzeughalters
- Monat und Jahr, für das die Meldung übermittelt wird
- Anzahl der abgeflogenen Passagiere ohne Mitglieder der Flugbesatzung (siehe Rz 12) und ohne Passagiere, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keinen eigenen Sitzplatz verfügen
- Anzahl der
 - Passagiere, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keinen eigenen Sitzplatz verfügen
 - Personen, die als Flugbesatzungsmitglieder eines anderen Fluges an ihren Einsatzort oder von ihrem Einsatzort geflogen werden
 - Transferpassagiere

53

Hinsichtlich jener Luftfahrzeughalter, die Abflüge, durch die eine Abgabenschuld entsteht oder entstanden ist, durchgeführt haben und dem Flugplatzhalter keine Daten gemäß Rz 45 übermittelt haben, hat der Flugplatzhalter eine erweiterte Übermittlungspflicht. In diesen Fällen hat der Flugplatzhalter dem Finanzamt zusätzlich zu den in Rz 52 genannten Angaben folgende Daten zu übermitteln:

- Flugnummer oder Registrierungsnummer des Luftfahrzeuges
- Datum und Zeitpunkt des planmäßigen Abfluges
- Streckenziel mittels IATA-Code oder ICAO-Code des Flugplatzes (siehe Rz 11)
- Anzahl der Passagiere je Destination (nächstes Ziel nach Streckenziel) mittels IATA-Code oder mittels ICAO-Code des Flugplatzes (siehe Rz 11)

Diese erweiterte Mitteilungspflicht umfasst sowohl Fälle, in denen überhaupt keine Daten geliefert werden, als auch Fälle, bei denen beträchtliche Abweichungen (siehe Rz 54) zwischen den Daten des Luftfahrzeughalters und jenen des Flugplatzhalters bestehen.

54

Eine beträchtliche Abweichung zwischen den Daten des Luftfahrzeughalters und des Flugplatzhalters liegt vor, wenn der Flugplatzhalter bei den Daten eines Luftfahrzeughalters, der in einem Monat

- weniger als 100.000 Abflüge von Passagieren von einem österreichischen Flughafen durchführt, eine Abweichung von mehr als 100 Abflügen von Passagieren oder 5% feststellt,
- mehr als 100.000 Abflüge von Passagieren von einem österreichischen Flughafen durchführt, eine Abweichung von mehr als 1.000 Abflügen von Passagieren feststellt.

55

Die Haftung des Flugplatzhalters entfällt für die Abgabe, die auf jenen Zeitraum entfällt, für den der Flugplatzhalter die abgeglichenen Daten korrekt, vollständig und rechtzeitig dem Finanzamt übermittelt.

56

Von der in [§ 12 FlugAbgG](#) eingeräumten Ermächtigung, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung gemäß [§§ 7, 10](#) und [11 FlugAbgG](#) mit Verordnung festzulegen, wurde durch die FinanzOnline-Erklärungsverordnung (siehe [FOnErklV](#) idF BGBl. II Nr. 83/2018) Gebrauch gemacht.

12. Anhang

12.1. Ablaufdiagramm Registrierung bis Jahreserklärung

57

